

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Mobilfunkdienstleistungen (clever9/clever3)

callmobile GmbH • Deelbögenkamp 4c • 22297 Hamburg
Amtsgericht Hamburg • HRB 119202 (nachfolgend „callmobile“ genannt)



1. Allgemeines

callmobile stellt aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den jeweils bei Vertragsschluss oder nach wirksamer nachträglicher Änderung gültigen Leistungsbeschreibungen und Preislisten Mobilfunkleistungen unter Verwendung von Guthabekarten (im Folgendem „SIM-Karte“ genannt) zur Verfügung. Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn callmobile ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Vertragsschluss

2.1 Das Vertragsverhältnis beginnt, wenn das Angebot des Kunden der callmobile zugeht und dieses von callmobile angenommen wird.

2.2 Der Kunde kann sein Angebot entweder über die dafür vorgesehene Eingabemaske unter www.callmobile.de, telefonisch oder per EMail abgeben.

2.3 Die Annahme des Angebots durch callmobile erfolgt durch callmobile durch schriftliche Bestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung durch callmobile.

2.4 callmobile behält sich vor, die Annahme des Antrages abzulehnen, wenn der Antragsteller

2.4.1 mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen oder aus einem Kundenverhältnis mit einem mit callmobile i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im Rückstand ist oder

2.4.2 unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind.

2.5 Um die SIM-Karte frei zu schalten, muss der Kunde den Aktivierungscode in die dafür vorgesehene Eingabemaske unter www.callmobile.de eingeben oder telefonisch oder per EMail mitteilen.

3. Vertragsdauer

3.1 Der Vertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann vom Kunden jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist (auch per Fax und per E-Mail) gekündigt werden. Die Deaktivierung wird in der Regel innerhalb einer Bearbeitungszeit von einer Woche durchgeführt. Mit Deaktivierung endet der Vertrag. Der Kunde bleibt zur Zahlung der bis zur Deaktivierung anfallenden Entgelte verpflichtet. callmobile ist berechtigt, den Vertrag schriftlich (auch per EMail und SMS) mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende einer Kalenderwoche zu kündigen.

3.2 Verträge über Optionen haben eine Mindestvertragslaufzeit von 1 Monat und verlängern sich um jeweils 1 weiteren Monat, wenn die Option nicht spätestens 14 Tage vor Ablauf vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird, es sei denn die Parteien haben Abweichendes vereinbart.

3.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für callmobile insbesondere dann vor, wenn der Kunde

3.3.1 die Dienstleistungen missbräuchlich gemäß Ziffer 6.3 in Anspruch nimmt oder wenn ein dahingehender Tatverdacht besteht;

3.3.2 bei der Registrierung wider besseren Wissens falsche Angaben macht;

3.3.3 entgegen Ziffer 5.4 Satz 2 den negativen Kontostand nach entsprechender Ankündigung nicht ausgleicht oder mit seinen Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Verzug ist.

3.3.4 eine gegen Ziffer 6.7 verstoßende Nutzung der SIM-Karte durch den Kunden erfolgt.

3.4 Mit der Kündigung wird die SIM-Karte dauerhaft deaktiviert; sämtliche Forderungen und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis werden damit sofort fällig. Der Kunde hat die eventuell bei der Vertragsabwicklung entstehenden Kosten zu tragen.

4. Leistungsumfang

4.1 callmobile stellt dem Kunden im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten Mobilfunkdienste zur Verfügung.

4.2 callmobile überlässt dem Kunden zur Nutzung dieser Leistungen eine SIM-Karte, die mit einer Identifikationsnummer (PIN) und einer Entsperrnummer (PUK) codiert ist. Die überlassene SIM-Karte bleibt Eigentum der callmobile.

4.3 Für die Überlassung eines Mobiltelefons gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Mobilfunkgeräte) der callmobile.

4.4 callmobile legt die Rufnummer mit der Aktivierung der SIM-Karte fest.

4.5 Mobilfunkleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der jeweiligen im Netz der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Stationen beschränkt. Einschränkungen des räumlichen Bereiches werden die Netzbetreiber allenfalls vorübergehend und nur bei entsprechender technischer Notwendigkeit vornehmen. callmobile behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Mobilfunkdienste bei Kapazitätsengpässen in den Betreiberetzen, bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber, insbesondere Verbesserung des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindung der Station an das öffentliche Leitungsnetz, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität durch atmosphärische oder ähnliche Bedingungen sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechungen und Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt ergeben.

4.6 Der Kunde ist berechtigt, im Ausland Mobilfunkdienste ausländischer Mobilfunknetzbetreiber zu nutzen, soweit der inländische Netzbetreiber mit dem jeweiligen ausländischen Betreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat und der Kunde dafür frei geschaltet wurde (Roaming). callmobile behält sich vor, einen Kunden erst nach einer separaten Bonitätsprüfung zur Nutzung der Mobilfunkdienste im Ausland frei zu schalten. Der Umfang der Roaming-Leistungen bestimmt sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der aktuellen International Roaming-Preisliste; nähere Informationen: www.callmobile.de. callmobile behält sich Auslandsfreischaltungen für kritische Länder sowie die Benennung entsprechender Länder vor.

4.7 Werden Zusatzleistungen durch andere Anbieter erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem anderen Anbieter. Die Leistung von callmobile beschränkt sich hierbei auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu dem anderen Anbieter. Für Fehlleistungen der von dem anderen Anbieter eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet callmobile nicht.

4.8 Nutzt der Kunde die Mailbox nicht, d. h. fragt er Nachrichten über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht ab, behält sich callmobile vor, diese abzustellen. Auf Wunsch des Kunden kann sie wieder aktiviert werden.

4.9 Der Kunde kann bei callmobile kostenlos die Aufnahme in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis verlangen.

5. Guthabenkonto

5.1 Abgehende sowie im Ausland ankommende Mobilfunk-Gespräche, die Versendung von SMS und die Nutzung entgeltlicher Datendienste setzen voraus, dass auf der SIM-Karten ein positives Guthaben besteht. Der Kunde muss dafür zuvor ein Guthaben auf sein Guthabenkonto übertragen (Vorleistungspflicht). Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, kann der Kunde sein Guthabenkonto

pro Aufladung mit bis zu EUR 100,00, monatlich bis zu EUR 250,00, höchstens jedoch mit bis zu EUR 1.000,00 aufladen.

5.2 Vertragsbestandteil des Mobilfunkvertrages ist die Vereinbarung einer Einzugsermächtigung zur Aufladung des Guthabenkontos bzw. zum Ausgleich eines etwaigen negativen Kontostandes. Dabei kann die Aufladung jederzeit selbstständig über die dafür vorgesehene Eingabemaske unter www.callmobile.de oder automatisch erfolgen, soweit das Guthabenkonto ein Guthaben von weniger als 2,00 € aufweist. In diesem Fall wird callmobile den Kunden über die Aufladung informieren.

5.3 callmobile wird während des Erbringens der Mobilfunkleistung das hierfür in der jeweils gültigen Preisliste vorgesehene Entgelt vom Guthabenkonto abbuchen. Soweit der Kunde Leistungen anderer Anbieter in Anspruch nimmt, werden die Tarife des anderen Anbieters vom Guthabenkonto abgebucht. Die Abrechnung kann hier getrennt erfolgen.

5.4 Ist das Guthaben aufgebraucht, hat der Kunde grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen iSv Ziffer 5.1. Ergibt sich aus dem Abzug von Entgelten ein negativer Kontostand, ist der Kunde verpflichtet, diesen unverzüglich auszugleichen.

5.5 Sollte der Kunde seine Einzugsermächtigung widerrufen, ersetzt er callmobile den höheren Aufwand.

5.6 Sonstige Aufwendungen, die vom Kunden zu vertreten sind, insbesondere die Bearbeitungskosten z. B. für Rücklastschriften und durch mangelnde Deckung des Kontos entstandene Kosten, sind vom Kunden zu erstatten. Die in Rechnung gestellten Aufwände ergeben sich aus der gültigen Tarif- und Preisliste. Dem Kunden bleibt es jeweils vorbehalten, geringere Kosten nachzuweisen.

6. Wesentliche Vertragspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die bei Vertragsabschluss erforderlichen personenbezogenen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und diesbezügliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Begründen Tatsachen die Annahme, dass der Kunde gegen diese Verpflichtung verstößt, behält sich callmobile vor, die SIM-Karte unverzüglich zu deaktivieren und die Entgegennahme von Vorauszahlungen zu verweigern.

6.2 callmobile kann die Vertragsübernahme durch einen Dritten ablehnen, wenn sie für callmobile auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden unzumutbar ist. Voraussetzung für die Vertragsübernahme ist, dass der neue Kunde callmobile vor der Übertragung seine persönlichen Daten mitteilt. Die Vertragsübernahme wird zum gewünschten Termin, frühestens jedoch mit Zugang der schriftlichen Vertragsübernahmeerklärung bei callmobile wirksam. Für vor der Übertragung begründete Forderungen haften bisheriger und neuer Kunde gesamtschuldnerisch.

6.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Inanspruchnahme der Leistungen verwendete Endgerät und die SIM-Karte ordnungsgemäß und nicht missbräuchlich benutzt werden. Insbesondere darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 StGB) und nicht gegen sonstige Rechte Dritter oder sonstige geltende Rechtsvorschriften verstoßen werden. Zudem ist es untersagt, sog. SIM-Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen zu nutzen sowie einen systemgesteuerten Massenversand von Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS, EMail) an Kunden von callmobile unter Nutzung der SIM-Karte vorzunehmen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der Leistung „Rufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, damit einverstanden ist.

6.5 Unzulässig sind Verbindungen, die hauptsächlich dazu dienen, über die Verbindung an sich einen finanziellen Vorteil zu erlangen oder einem Dritten zu verschaffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Mobilfunkdienstleistungen (clever9/clever3)



callmobile GmbH • Deelbögenkamp 4c • 22297 Hamburg
Amtsgericht Hamburg • HRB 119202 (nachfolgend „callmobile“ genannt)

6.6 Die SIM-Karte darf nur in Mobilfunkendgeräten, insbesondere nicht in stationären Geräten, gleich welcher Art, verwendet werden.

6.7 Eine Weitergabe der SIM-Karte darf nicht gewerblich erfolgen.

6.8 Die PIN darf nicht zusammen mit der SIM-Karte aufbewahrt und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.

6.9 Soweit der Kunde die ihm ausgehändigte SIM-Karte Dritten zur Benutzung überlässt, hat er diese auf die vorgenannten Verpflichtungen hinzuweisen.

7. SIM-Karte (Verlust und Sperre)

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, callmobile den Verlust oder ein Abhandenkommen der SIM-Karte unverzüglich telefonisch anzuzeigen und diese telefonische Mitteilung schriftlich zu bestätigen. callmobile wird von dem Kunden benannten Anschluss sperren.

7.2 Im Falle des Verlustes infolge einer Straftat (insbes. durch Diebstahl, Unterschlagung oder Nötigung) ist der Kunde zudem verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

7.3 Der Kunde haftet bis zur Verlustmeldung bei der callmobile für die bis dahin angefallenen Gebühren, es sei denn, er hat den Verlust nicht zu vertreten. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären.

7.4 Für die Entsperrung eines Anschlusses – soweit die Sperre aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erfolgt ist – sowie für die Ersatz-SIM-Karte, hat der Kunde die Kosten, die sich aus der jeweils gültigen Tarif- und Preisliste ergeben, zu tragen.

7.5 Die Geltung des Vertrages bleibt durch eine solche Sperrung unberührt.

8. Rufnummernportabilität (MNP)

8.1 Zur Mitnahme seiner Mobilfunkrufnummer zu anderen Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze muss der für die betroffene Mobilfunknummer registrierte Kunde spätestens 30 Tage nach Vertragsbeendigung den bei dem aufnehmenden Telekommunikationsdiensteanbieter wirksam gestellten Portierungsauftrag beim abgebenden Anbieter eingereicht haben. Nach Fristablauf fällt die Rufnummer an den abgebenden Anbieter callmobile zurück. Der bestehende Vertrag zwischen dem Kunden und dem abgebenden Anbieter bleibt von der Portierung unberührt.

8.2 Der Kunde verpflichtet sich, nach Portierung seiner Rufnummer, sämtliche noch offenen Forderungen der callmobile, auch aus Nachberechnung von Roaming-Leistungen und SMS, auszugleichen sowie auf nicht verbrauchte Freiminutenkontingente zu verzichten.

8.3 Bei einer Rufnummernportierung zu einem anderen Telekommunikationsanbieter erhebt callmobile eine Bearbeitungsgebühr, welche sich aus der gültigen Tarif- und Preisliste ergibt.

9. Haftung

9.1 callmobile haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit der callmobile beruhen, haftet callmobile nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet callmobile jedoch nicht für den nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. Bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet callmobile gegenüber dem Kunden unbegrenzt. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

9.2 Für weitere Folgen aufgrund von Störungen und Beschränkungen der Mobilfunkdienste haftet callmobile nicht, sofern sie unabwendbar (z. B. höhere Gewalt durch Arbeitskampf, Katastrophen oder Energiever-

sorgungsschwierigkeiten, behördliche Maßnahmen, etc.) oder für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind. Wenn die Umstände länger als 14 Tage andauern, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht.

10. Schlichtung

Dem Kunden bleibt es vorbehalten, durch einen Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) ein Schlichtungsverfahren nach § 47a TKG einzuleiten, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob callmobile eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat. Weitere Informationen siehe: www.bundesnetzagentur.de.

11. Datenschutz

11.1 Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten), sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikations- oder Telemediendiensten (Verkehrs- oder Nutzungsdaten) erhebt, verarbeitet oder nutzt callmobile nur, wenn und soweit der Kunde eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift es erlaubt.

11.2 Sollten Verkehrsdaten gespeichert werden, werden diese bis zu 6 Monate nach Abrechnung gespeichert, es sei denn es werden Einwendungen gegen die Abrechnung erhoben. In einem solchen Fall dürfen diese gespeichert werden bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert, keine Beanstandungen erhoben wurden oder gespeicherte Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft callmobile weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht gemäß § 45i Abs. 1 TKG.

11.3 Bei Erteilung eines Einzelverbindungsnaachweises hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des Mobilfunkanschlusses zu informieren, dass ihm die Verbindungsdaten bekannt gegeben werden.

11.4 Sofern der Kunde eingewilligt hat, nutzt callmobile die Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden zu Zwecken der Marktforschung, der Gestaltung von Produkten, die über klassischen Mobilfunk hinausgehen, z. B. mobiles Internet, für die Kundenberatung und für die Bewerbung von Produkten. Bestandsdaten sind Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Von diesen nutzt callmobile insbesondere die Nummern der beteiligten Anschlüsse (ohne Information über die Person des Anschlussinhabers) und Informationen über die genutzten TK-Dienste und übermittelten Datenmengen, um z. B. den besten Tarif und das beste Produktportfolio für den Kunden zu ermitteln. Nach der Ermittlung werden diese Verkehrsdaten unverzüglich gelöscht. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

11.5 Der Kunde kann seine Einwilligung zur Verwendung der Daten im Rahmen dieses Abschnitts jederzeit widerrufen. Nähere Informationen: www.callmobile.de.

11.6 Kundenverzeichnis/Inverssuche: Veranlasst callmobile auf Wunsch des Kunden den Eintrag seiner Daten in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis sowie die Weiterleitung der Daten an Auskunftsdienste, ist die Auskunft über seinen Namen und über seine Anschrift (Inverssuche) anhand der Rufnummer zulässig, sofern der Kunde der Inverssuche nicht ausdrücklich widerspricht. Die Löschung oder Änderung von Einträgen ist jederzeit möglich.

11.7 Zum Schutze von Kundendaten hat callmobile umfassende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um effektiv auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Umfangreiche Sicherheitssysteme schützen die Kundendaten vor unbefugtem Zugang und Zugriff, unbefugter Kenntnisnahme, Weitergabe und Veränderung. Ferner werden Maßnahmen ergriffen, um die zufällige Zerstörung, den Verlust oder den Missbrauch von Daten zu verhindern. callmobile überwacht ihre technischen Systeme laufend und IT-Security-Mitarbeiter überprüfen täglich die Wirksamkeit dieser Sicherheitssysteme.

12. Schlussbestimmungen

12.1 callmobile behält sich das Recht vor, diese AGB, die Leistungsbeschreibungen oder die Preislisten zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses zu ändern, sofern dies aufgrund von unvorhersehbaren, insbesondere technischen, rechtlichen oder regulatorischen Veränderungen nach Vertragsschluss erforderlich ist oder dadurch erforderlich geworden ist, dass Dritte, von denen callmobile notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot oder ihre Preise ändern. Eine Preisänderung ist auf den Umfang dieser Kostenänderung begrenzt.

12.2 Eine Änderung gemäß Ziffer 12.1 ist nur dann zulässig, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (also insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelung zur Kündigung) nicht berührt werden und die Änderung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar ist.

12.3 Nach Ziffer 12.1 beabsichtigte Änderungen – die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind – werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer 6-wöchigen Frist ab Zugang der Mitteilung, wird diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. callmobile verpflichtet sich, den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

12.4 Gegen Forderungen von callmobile kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12.5 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch callmobile auf einen Dritten übertragen.

12.6 callmobile kann diesen Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit der freenet AG i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder an die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn übertragen.

12.7 Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist Rendsburg.

12.8 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Gerichtsstand Rendsburg.

12.9 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.10 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt.